

## **Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zum Entwurf einer Verordnung des Vorstands der Energie-Control Austria, mit der die Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 geändert wird (DAVID-VO 2012)**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erlaubt sich zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen.

### **Allgemeines**

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, sollen mit der Novelle der Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 Anpassungen, die auf Grund der diesjährigen Novelle des EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 174/2013, erforderlich sind, vorgenommen werden. Dies wird auch ausdrücklich begrüßt.

Mit der EIWOG Novelle 2013, BGBl. I Nr. 174/2013, wurde die Verbrauchsinformation nun erweitert, weshalb nunmehr im EIWOG durchwegs auch nur mehr der Begriff „Verbrauchs- und Stromkosteninformation“ Verwendung findet. In diesem Sinne sollte es daher auch in der DAVID-VO durchgängig „Verbrauchs- und Stromkosteninformation“ heißen, um Unklarheiten diesbezüglich von vornherein auszuschließen. Dies beginnt bereits mit dem Titel der Verordnung. Aus unserer Sicht sollte dieser geändert werden auf: *„Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchs- und Stromkosteninformationen an die Endkunden festgelegt werden“*.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Ad) Z 1 § 1 Abs. 1:**

In Abs. 1 sollte „Verbrauchsinformation“ durch „Verbrauchs- und Stromkosteninformation“ ersetzt werden.

#### **Ad) § 6 Z 4.:**

In § 6 Z 4. sollte jedenfalls auf die nach § 82 Abs. 7 des EIWOG einzurichtende Anlauf- und Beratungsstelle hingewiesen werden.

#### **Ad) Z 3 § 6 Z 5.:**

Die Einfügung des letzten Satzes wird begrüßt. Nach § 81a Abs. 2 EIWOG muss bei einer getrennten Rechnungslegung auch der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation übermitteln.

Durch den neuen Einschub in Z 5 sollte auch die Überschrift zu den §§ 5 und 6 auf „Anforderungen zur Darstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation“ abgeändert werden. Das alleinige Anführen des ‚Lieferanten‘ in der Überschrift passt nicht mehr und sollte gestrichen werden.

**Ad) § 5:**

Der Titel sollte hier – wie zur Z 3 angemerkt - in „Anforderungen zur Darstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation“ abgeändert werden. Im Sinne des § 81a Abs 2 EIWOG sollte ein neuer Abs 3 in § 5 eingefügt werden, der lautet wie folgt:

*„(3) Im Fall einer gesonderten Rechnungslegung durch den Netzbetreiber gelten Abs 1 und 2 für diesen sinngemäß.“*

**Ad) § 7:**

Sowohl in der Überschrift zu § 7 als auch in Abs. 2 müssen entsprechend § 81b EIWOG „Verbrauchsinformation“ jeweils durch „Verbrauchs- und Stromkosteninformation“ ersetzt werden. Auch hier sollte das alleinige Anführen des ‚Netzbetreibers‘ in der Überschrift gestrichen werden.

In der Verbrauchs- und Stromkosteninformation nach § 7 Abs 2 sollten sämtliche in § 6 angeführten Informationen enthalten sein. Dies entspricht auch § 81b EIWOG; die Einschränkung auf die „Anforderungen lediglich gemäß § 6 Z 1, 3 und 4“ in § 7 Abs 2 sollte daher gestrichen werden.